

**Trauringe aus Edelmetallen oder Schmuckstücke müssen gekennzeichnet sein....**Die gesetzlichen Bestimmungen ( Deutschland/FeinGehG) sind europaweit vorgeschrieben, erklären die Preisunterschiede beim Erwerb, helfen vor gefälschten Billigprodukten und definieren eindeutig den prozentualen Anteil an Feingold oder Platin an der gesamten Legierung des Schmuckstücks.



**Gold**



8k	333/000	33,3% Feingold Anteil
9k	375/000	37,5% Feingold Anteil
14k	585/000	58,5% Feingold Anteil
18k	750/000	75,0% Feingold Anteil
20k	833/000	83,3% Feingold Anteil
24k	999/000	99,9% Feingold



**Platin**

PT960	96,0% Feinplatin
PT950	95,0% Feinplatin

Seit 2004 in Deutschland zugelassen ist eine qualitativ minderwertigere Legierung in Zusammensetzung PT585; d.h. 58,5% anteilig Fein Platin. Diese Legierung wird größtenteils von der Schmuckindustrie verwendet um dem stark angestiegenen Börsenkurs entgegenzuwirken. Hiermit sollte Platinschmuck preislich attraktiver einer größeren Zielgruppe zugänglich gemacht werden, was sich jedoch nicht durchgesetzt hat.

**Silber**

AG 999	99,9% Feinsilber	
AG 925	92,5% Feinsilber Anteil	Handelsüblich als Sterling-Silver bezeichnet
AG 835	83,5% Feinsilber Anteil	Handelsüblich als Besteck-Silber bezeichnet

Egal ob ihre Trauringe aus Sterling-Silber,14karat oder18karat Gold bzw. dem sehr exklusiven 960 Platin geschmiedet werden, alles muss mit einer Punze (Stempelzeichen) versehen sein, welches den **Feingehalt** und die **Hersteller Kennzeichnung** beinhaltet, z.B. **AU 750 Uli Glaser** . Goldschmuck wurde schon sehr früh gestempelt und durch die unterschiedlichsten landesrechtlichen Gesetze geregelt. Unsere heutige, einheitliche Gesetzgebung über den Feingehalt der Gold und Silberwaren (FeinGehG) trat bereits 1884 in Kraft. Auf Grund des § 3 des Gesetzes wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form des Stempelzeichens zu bestimmen.

**Gesetzliche Bestimmungen im deutschsprachigen Ausland:**

- In Österreich regelt seit 2000 das sogenannte Punzierungsgesetz 2000 vom 27.3.2001 die Stempelung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen.
- In der Schweiz regelt das Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren, kurz Edelmetallgesetz (EMKG) vom 20. Juni 1933 die Stempelung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen.